

Anerkennung als FeG-Gründungsgemeinde



Die Bundesleitung hat auf ihrer Sitzung im Dezember 2006 beschlossen, neu gegründeten Gemeinden¹ unter bestimmten Voraussetzungen den Status einer „FeG Gründungsgemeinde“ zu verleihen. Dieser Status wird in der Regel für eine Dauer von etwa fünf Jahren verliehen, bis dahin sollte dann die Aufnahme als Mitgliedsgemeinde in den Bund FeG erfolgt sein.

Dieser Status ist für all jene neu gegründeten und jungen Freien evangelischen Gemeinden wichtig, die noch nicht die Voraussetzungen für eine volle Mitgliedschaft im Bund Freier evangelischer Gemeinden erfüllen, aber bereits vorher schon bestimmte Rechte benötigen, um ihre Gemeindearbeit juristisch auf eine klare Grundlage stellen zu können. Auch Gemeindegründungen, die die nötigen Rechte über ihre Muttergemeinde bereits haben, sollen nach Erfüllen der Voraussetzung zunächst diesen Status beantragen, um ihre Gründung offiziell mitzuteilen, in das Gemeindeverzeichnis des Bundes FeG aufgenommen zu werden und zukünftig Zuschriften des Bundes und seiner Werke zu erhalten. Der Status „FeG Gründungsgemeinde“ wird zunächst befristet für maximal fünf Jahre erteilt, bis dahin sollte die Gemeinde die Voraussetzungen für eine selbstständige Mitgliedschaft erfüllen (siehe 3.).

Für die Bearbeitung des Antrages zuständig ist die Inland-Mission des Bundes FeG. Von ihr erhalten Sie das entsprechende Antragsformular, das Sie ausgefüllt gemeinsam mit einer Gründungsurkunde oder ähnlichen Unterlagen an den Leiter der Inland-Mission oder an den zuständigen Bundessekretär und zur Kenntnis an den zuständigen Kreisvorsteher schicken.

¹ Hinweis zum Namen entsprechend Artikel 1, Absatz 4 Verfassung des Bundes FeG: Der Bund besteht aus selbstständigen Einzelgemeinden, die den Namen „Freie evangelische Gemeinde ... (Ortsangabe)“ tragen. Bei abweichenden Bezeichnungen wird der Namenszusatz „Freie evangelische Gemeinde“ hinzugefügt. Sie ordnen sich in Anlehnung an die vom Bundestag beschlossene „Musterordnung für die Ortsgemeinde“.

1. **Der Status „Gründungsgemeinde“ gewährt einer neu gegründeten Gemeinde gewisse Rechte, wie sie normalerweise nur die Gemeinden besitzen, die bereits als Mitgliedsgemeinden in den Bund Freier evangelischer Gemeinden aufgenommen worden sind.**

Diese **Rechte** sind vor allem folgende²:

- Ein Konto z.B. bei der Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden kann eröffnet werden.
- Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.
- Räumlichkeiten können angemietet werden.
- Die Gründung darf offiziell den Namen „Freie evangelische Gemeinde“ führen.
- Sie wird vom Bund FeG offiziell als Freie evangelische Gemeinde geführt, erscheint im Gemeindeverzeichnis auf der Homepage des Bundes und der Bund setzt sich in geeigneter Weise für die Erteilung der genannten Rechte ein (z.B. durch Erteilung einer Vollmacht).

2. **Voraussetzungen**, um den Status einer „FeG Gründungsgemeinde“ zu erhalten, sind folgende:

- Die Gemeinde hat sich offiziell als Gemeinde gegründet (Gründungsversammlung mit unterschriebenem Protokoll).
- Sie trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde“ (mindestens im Untertitel).
- Sie hat regelmäßige öffentliche Veranstaltungen, z.B. einen Gottesdienst.
- Sie hat eine Satzung, die im Wesentlichen der Mustersatzung für Freie evangelische Gemeinden entspricht. Wenn es noch keine eigene Satzung gibt, gilt die Mustersatzung des Bundes FeG als vorläufige Satzung.
- Sie ist und wird eingebunden in die Kreis-Gemeinschaft der Freien evangelischen Gemeinden und pflegt Beziehungen zu anderen FeG.
- Sie schickt jährlich ihren Kassenbericht an die Geschäftsführung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden (wegen der Ausstellung von Spendenbescheinigungen), sofern es sich nicht um eine Tochtergemeinde einer bestehenden FeG handelt.
- Sie erklärt die Absicht, als Mitgliedsgemeinde dem Bund Freier evangelischer Gemeinden beizutreten, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- Sie hat einen Mentor/Coach, der sie während der Gründungsphasen begleitet (die Inland-Mission kann bei der Suche nach einem solchen behilflich sein).

3. Wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Gemeinde formlos beim zuständigen Bundessekretär den Antrag, als „Mitgliedsgemeinde“ in den Bund Freier evangelischer Gemeinden aufgenommen zu werden:

- Eine Mindestgröße von etwa 25 Mitgliedern.
- Eine gewählte Gemeindeleitung.
- Eine Gemeindeordnung/-satzung, die im Wesentlichen der „Muster-Satzung“ der Freien evangelischen Gemeinden entspricht.
- Die Einbindung in die Kreis-Gemeinschaft der Freien evangelischen Gemeinden.
- Beteiligung an den gemeinsamen Aufgaben der Bundesgemeinschaft.
- Weitgehende finanzielle Selbstständigkeit, d.h. die Gemeinde erhält weniger als 20 % ihres Jahreshaushaltes als Zuschuss durch Bund, Inland-Mission, Kreis, Muttergemeinde, etc.
- Einen Beschluss der Gemeindegliederversammlung, als Gemeinde Mitglied im Bund FeG werden zu wollen.
- Ein Besuch des zuständigen Bundessekretärs.

² Für Gemeinden, die von der Stiftung „Freie evangelische Gemeinde in Norddeutschland“ gegründet werden, gelten teilweise andere rechtliche Regelungen.